

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 31.

Weimar.

21. Dezember 1888.

Inhalt: Gesetz, betreffend den Bezug von Tagegeldern, Nachtgeldern und Reisekostenvergütungen durch die Mitglieder der Bezirksausschüsse, Seite 157. — Ministerial-Bekanntmachung, die Ausgabe von Inhaberpapieren durch die Sächsisch-Thüringische Portland-Cement-Fabrik Prüßing & Co. in Gschwitz betreffend, Seite 158.

[104] Gesetz, betreffend den Bezug von Tagegeldern, Nachtgeldern und Reisekostenvergütungen durch die Mitglieder der Bezirksausschüsse; vom 12. Dezember 1888.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen unter Aufhebung der über den Bezug von Begegeldern durch die Mitglieder der Bezirksausschüsse bisher bestandenen gesetzlichen Bestimmungen mit Zustimmung des getrennen Landtags, was folgt:

Die Mitglieder der Bezirksausschüsse erhalten aus Veranlassung ihrer Theilnahme an denjenigen Sitzungen des Bezirksausschusses oder der nach Art. I. des Gesetzes vom $\frac{18. \text{ Sept. } 1869}{2. \text{ Juni } 1870}$ gewählten Deputation, welche nicht an ihrem Wohnorte stattfinden, Tagegelder, Nachtgelder und Reisekostenvergütungen nach Maßgabe derjenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche zur